

führung von Tarifänderungen bei der ihr obliegenden schließlichen Feststellung des Klassifikationstarifs allerdings keinem Zweifel unterworfen, nichtsdestoweniger das hierdurch sanktionirte Prinzip,

wonach den Interessenten eine Einschätzung zur schließlichen Reklamation und Geltendmachung ihrer Einwendungen vorgelegt sei, welche noch gar nicht feststehe, hinterher vielmehr noch erheblich abgeändert werden könne,

an sich so abnorm und in seinen Folgen so bedenklich sei, daß von seiner Anwendung, behufs Erhöhung von Tariffätzen, wo möglich ganz Abstand genommen werden müsse.

Der nach §. 33. der Ausführungsanweisung provisorisch festgestellte Klassifikationstarif und die darnach bewirkte Einschätzung sei gemäß §. 45. a. a. O. für die Steuerpflichtigen die feste Grundlage, auf der und in deren Schranken sie sich bei ihren Entschlüssen, ob und in wie weit sie zu einer Reklamation Veranlassung, hätten bewegen müssen. Würde ihnen diese Grundlage durch eine spätere Erhöhung der Tariffätze nachträglich entzogen, so würde dadurch das Reklamationsverfahren in dem Stadium und mit der Wirkung, wie solches sich durch die nachträgliche Abänderung seiner Basis, des seitherigen Klassifikationstarifs, gestalte, ein völlig illusorisches Recht und ein solches Verfahren jedenfalls bei den Interessenten eine gerechte Verstimmung über das ganze Werk herbeiführen.

Es trete hinzu, daß die thatsächlichen Einschätzungen größtentheils nicht sowohl nach den festgestellten Klassenmerkmalen mit Berücksichtigung der ausgezeichneten Musterstücke erfolgt seien, für dieselben vielmehr vorzugsweise der vorläufige Klassifikationstarif mit den darin ausgeworfenen Geldätzen maßgebend gewesen sei. Bei etwaigen mangelhaften Einschätzungen müßte daher auch eine Erhöhung der Tariffätze zu erheblichen Ungleichheiten im Einzelnen und insbesondere bei an sich hoch gestellten Schätzungsergebnissen zu einer Verletzung der betreffenden Grundbesitzer führen, welche viel härter treffe, als durch Beibehaltung der geringeren Tariffätze der Allgemeinheit geschadet werden könne. Denn die Erhöhung dieser Sätze übe auf die Gesamteinschätzungsergebnisse des ganzen Staats und den darnach sich ergebenden Steuerprozentsatz einen kaum merklichen, in Ziffern nur schwer darzustellenden Einfluß, während sie auf die Ergebnisse der einzelnen Kreise schon sehr merklich einwirken, noch stärker aber und vielleicht unter Verletzung materieller Rücksichten einzelne Grundbesitzer in den betreffenden Kreisen treffen könne. Sei aber die Erreichung einer bis ins Detail gleichmäßigen Veranlagung überhaupt unmöglich, so sei das Unrecht, welches der Gesamtheit der Steuerpflichtigen durch die Beibehaltung eines ursprünglich zu niedrig festgestellten Tariffatzes möglicherweise zugefügt werde, jedenfalls bei Weitem kleiner, als dasjenige, welches dem näher beteiligten Grundbesitzer aus einer nachträglichen Erhöhung eines solchen Tariffatzes erwachsen könne. Es folge hieraus unzweifelhaft für die Centralkommission die Verpflichtung, von vorn herein und im Prinzip allen Tarifierhöhungen entgegenzutreten und von der ihr zustehenden Befugniß nur in der allerbeschränktesten Weise und ganz ausnahmsweise Gebrauch zu machen.

Mit der im Vorstehenden wieder gegebenen Ausführung vermag ich mich weder nach Lage der gesetzlichen Vorschriften, noch nach den obwaltenden Verhältnissen und im wahren Interesse zur Sache einverstanden